

Gebührenordnung für Zessionen

Die Zürich Anlagestiftung lässt in begründeten Einzelfällen die Übertragung von Anteilen illiquider Anlagen, die nicht täglich gehandelt werden können, zu, siehe Art. 5 Abs. 5 der Statuten bzw. Art. 6 Abs. 7 des Reglements der Zürich Anlagestiftung. Zu diesem Zweck führen wir Wartelisten für die entsprechenden Anlagegruppen.

Kunden, die Ihr Interesse an der Abgabe oder Übernahme von Ansprüchen bekunden, werden in die Warteliste aufgenommen und nach dem zeitlichen Eingang ihrer Interessensbekundung berücksichtigt. Eine Interessensbekundung äussert lediglich einen Wunsch und ist nicht verpflichtend.

Wenn es der Zurich Invest AG in ihrer Rolle als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung gelingt, zwei Kunden zusammenzubringen, werden gemäss der nachfolgenden Ausführungen Gebühren für die Aufwandsentschädigung der Zurich Invest AG erhoben.

Es wird zwischen den folgenden Fällen unterschieden:

1. Zession ausschliesslich mit Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung

Anleger X gibt eine bestimmte Anzahl Ansprüche einer Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung ab, während Anleger Y genau diese Anzahl Ansprüche der gleichen Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung übernimmt.

Für die Abwicklung und den Übertrag der Ansprüche wird eine **Abwicklungsentschädigung von CHF 3'000.-** erhoben. Jede Partei trägt die Hälfte der Aufwandsentschädigung, also CHF 1'500.-.

2. Zession mit Anlagegruppen anderer Anlagestiftungen oder weiteren Werten

Anleger X gibt Ansprüche einer Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung ab. Anleger Y liefert im Austausch Ansprüche einer Anlagegruppe einer anderen Anlagestiftung oder weitere Werte an Anleger X.

- a) Handelt es sich bei der Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung um ein geschlossenes Gefäss, wie z.B. die Anlagegruppe Private Equity II, wird für die Abwicklung und den Übertrag der Ansprüche eine **Abwicklungsentschädigung von CHF 10'000.-** erhoben. Die Parteien müssen sich im Rahmen der Zession über die Aufteilung der Aufwandsentschädigung einigen. Kommt zwischen den Anlegern keine Einigung zustande, haften diese gegenüber der Zurich Invest AG solidarisch für den gesamten Betrag der Entschädigung.
- b) Handelt es sich bei der Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung um ein offenes Gefäss, wie z.B. die Anlagegruppe Immobilien Wohnen Schweiz, wird für die Abwicklung und den Übertrag der Ansprüche eine **Abwicklungsentschädigung von CHF 5'000.-** erhoben. Die Parteien müssen sich im Rahmen der Zession über die Aufteilung der Aufwandsentschädigung einigen. Kommt zwischen den Anlegern keine Einigung zustande, haften diese gegenüber der Zurich Invest AG solidarisch für den gesamten Betrag der Entschädigung.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie kann jederzeit Änderungen unterliegen. Änderungen können aus verschiedenen Gründen notwendig sein, z.B. aufgrund von Veränderungen im Markt, Transaktionskosten, etc.

Änderungen der Gebührenordnung werden umgehend auf unserer Webseite unter www.zurichinvest.ch veröffentlicht.

